

Rekurs und Beschwerdereglement



Naturfreunde Schweiz
Amis de la Nature Suisse
Amici della Natura Svizzera
Amis da la Natira Svizra

Inhalt

| | | |
|--------|--|---|
| Art. 1 | Zuständigkeiten und Abgrenzung | 3 |
| Art. 2 | Rekurs und Rekursinstanzen | 3 |
| Art. 3 | Beschwerde und Beschwerdeinstanz | 4 |
| Art. 4 | Schlussbestimmungen | 4 |

Rekurs- und Beschwerdereglement Naturfreunde Schweiz (NFS)

Art. 1 Zuständigkeiten und Abgrenzung

- 1.1 Zuständig für Erlass und Änderung des Rekurs- und Beschwerdereglements ist gemäss Art. 8.8.15 e) der NFS-Statuten die Delegiertenversammlung (DV).
- 1.2 Zuständig für die folgenden Streitfälle (hinsichtlich Beschwerden nicht abschliessend) sind:

| | Sektion | KV/IKV | NFS-Vorstand | Schieds-stelle | DV |
|---|-----------|-----------|--------------|-------------------|-----------------|
| Ablehnung einer Sektionsneugründung (Statuten Art. 6.5) | | Entscheid | Entscheid | | Rekursinstanz |
| Ausschluss eines Mitglieds (Statuten Art. 5.3) | Entscheid | | Entscheid | Rekursinstanz 1 | Rekursinstanz 2 |
| Auflösung einer Sektion (Statuten Art. 6.6) | | | Antrag | | Entscheid |
| Veräusserungsvereinbarung NF-Häuser (Häuserreglement) | Entscheid | | | Beschwerdeinstanz | |

- 1.3 Rekurs und Beschwerde schliessen sich aus.
- 1.4 Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann weder rekuriert noch Beschwerde geführt werden.
- 1.5 Gegen Entscheide der Schiedsstelle kann nicht Beschwerde geführt werden.

Art. 2 Rekurs und Rekursinstanzen

- 2.1 Gegen Entscheide gemäss Art. 6.5 der NFS-Statuten kann innert 30 Tagen an die nächste ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung, als einzige Rekursinstanz, rekuriert werden.
- 2.2 Gegen Entscheide gemäss Art. 5.3 der NFS-Statuten kann innert 60 Tagen an die Schiedsstelle (Rekursinstanz 1) rekuriert werden. Ein abgelehnter Rekurs kann innert 30 Tagen an die nächste ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung (Rekursinstanz 2) weitergezogen werden.
- 2.3 Die jeweilige Rekursinstanz behandelt nicht den Inhalt des Entscheides zustimmend oder ablehnend, sondern den Rekurs. Wird der Rekurs abgelehnt, ist der Entscheid gültig. Wird dem Rekurs zugestimmt, geht das Geschäft an die Entscheidstelle zurück. Die Rekursinstanz kann der Entscheidstelle in beiden Fällen Lösungsvorschläge unterbreiten.



Art. 3**Beschwerde und
Beschwerdeinstanz**

3.1

Jedes Mitglied kann zu jedem Entscheid eines NFS-Organes (ausser der Delegiertenversammlung und der Schiedsstelle), einer Sektion oder eines Unterverbandes beim Schiedsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Entscheides eingereicht werden. Beschwerdefähig sind namentlich Verässerungsentscheide gemäss NFS-Häuserreglement.

3.2

Die Schiedsstelle würdigt die Beschwerdegründe und konsultiert das Organ, gegen dessen Entscheid Beschwerde eingereicht wurde. Die Schiedsstelle agiert dabei als Mediatorin. Sie kann das Geschäft einem geeigneten NFS-Mitglied oder einem NFS-Organ zur Nachbearbeitung zuweisen. Die Beschwerde ist damit erledigt.

Art. 4**Schlussbestimmungen**

4.1

Das vorliegende Rekurs- und Beschwerdeereglement wurde von der DV am 21.05.2011 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Münchenstein, 21. Mai 2011

NATURFREUNDE SCHWEIZ



gez. Jürg Zbinden
Präsident

gez. Martin Schällebaum
Mitglied Vorstand